

Satzung

des Feuerwehrvereins Prichsenstadt e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Feuerwehrverein Prichsenstadt e. V.** „ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Prichsenstadt.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Prichsenstadt insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften sowie das Bereitstellen von vereinseigenen Ausrüstungsgerätschaften für den Brand- und Katastrophenfall. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Vereins auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Soweit den mit einem Ehrenamt betrauten Mitgliedern, sonstigen Vereinsmitgliedern oder anderen Personen Aufwendung oder Auslagen zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins erwachsen, besteht Anspruch auf Kostenerstattung.

§ 3

Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - 1) Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
 - 2) ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
 - 3) fördernde Mitglieder
 - 4) Ehrenmitglieder
2. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter, Personen, die aus dem aktiven Dienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge oder andere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besonders verdient gemacht haben.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Sie soll ihren Wohnsitz in Prichsenstadt haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - 1) mit dem Tod des Mitgliedes
 - 2) durch Austritt
 - 3) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - 4) durch Ausschluss
2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss Beschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschluß Beschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten

Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschluss Beschluß als nicht erlassen.

5. Das ausgeschiedene Mitglied oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§6

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - 1) dem Vorsitzenden
 - 2) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 3) dem Schriftführer
 - 4) dem Kassier
 - 5) dem Kommandanten der freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gem. Nummer 1-4 gewählt ist.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf „besondere Vertreter“ im Sinne von § 30 BFB bestellen. Die sind dem Vorstand verantwortlich und haben ihm gegenüber Rechenschaft zu legen. Sie sind an Weisungen des Vorstandes gebunden.
3. Die unter Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
4. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§9

Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - 1) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - 2) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - 3) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 4) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - 5) Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes
 - 6) Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften

2. Der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes den Verein gerichtlich und außergerichtlich-Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 100.- Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat

§ 10

Sitzung des Vorstands

1. Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder von Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens drei Tage vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. er Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.
2. Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 11

Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. 2
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen

3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf die Jahre gewählt werden. zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 1) Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands
 - 2) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
 - 3) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer
 - 4) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - 5) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands
 - 6) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen durch Bekanntmachung im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Prichsenstadt einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes volljährige Mitglied – auch Ehrenmitglieder stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14

Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

§ 15

Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Satzungsänderungsbeschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (z.B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
3. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Prichsenstadt die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung im Stadtteil Prichsenstadt zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des

Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 10.12.1990 beschlossen.